

Investitionsführer Unternehmensgründung

Eine Information des **AußenwirtschaftsCenters Shanghai**

T +86 21 6289 7123

E [shanghai@wko.at](mailto:shanghai@wko.at)

W [wko.at/aussenwirtschaft/cn](http://wko.at/aussenwirtschaft/cn)

und

**Burkardt & Partner Rechtsanwälte**

Room 2507, 25F, Bund Center 222 Yanan Dong Lu Shanghai 200002

T +86 (21) 6321 0088

E [r.burkardt@BKTlegal.com](mailto:r.burkardt@BKTlegal.com)

W <http://www.BKTlegal.com>



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und Burkardt & Partner Rechtsanwälte ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

## 1. WHOLLY FOREIGN-OWNED ENTERPRISE (WFOE)

Die Investitionsform des Wholly Foreign-Owned Enterprise (im weiteren Text als WFOE bezeichnet) ist im Gesetz über vollständig in ausländischem Eigentum befindliche Unternehmen (Wholly Foreign-Owned Enterprise Law, W <http://english.mofcom.gov.cn>), in verschiedenen Durchführungsbestimmungen, wie insbesondere den Detaillierten Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes über vollständig in ausländischem Eigentum befindliche Unternehmen (Detailed Rules for the Implementation of the Law on Wholly Foreign-Owned Enterprise, W <http://english.mofcom.gov.cn>) und subsidiär im Gesellschaftsgesetz (Company Law, W <http://www.fdi.gov.cn>) geregelt.

Hinzu kommt das im **Vorwort** beschriebene „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über ausländisch-investierte Unternehmen und anderer drei Gesetze“, dessen Änderungen insbesondere in den folgenden Kapiteln zu beachten sind.

Gemäß chinesischem Rechtsverständnis wird auch ein Joint Venture, das ausschließlich ausländische Gesellschafter hat, rechtlich als WFOE eingeordnet und entsprechend behandelt.

Auf Grund der Leitlinien ausländischer Investitionen (Provisions on Guiding the Orientation of Foreign Investment) und dem Lenkungskatalog für ausländische Investitionen (Guidance Catalogue) sind bestimmte Geschäftstätigkeiten, die einen chinesischen Partner verlangen (siehe **Kapitel 7.**), in der Form eines WFOE nicht gestattet.

Das WFOE hat sich in den letzten Jahrzehnten zur beliebtesten Investitionsform für ausländische Investitionen in China entwickelt, da:

- für immer weniger Industrien und Branchen gemäß dem Lenkungskatalog für ausländische Investitionen (Guidance Catalogue) die Form einer Zusammenarbeit mit einem chinesischen Partner vorgeschrieben ist (siehe **Kapitel 7.**)
- ausländische Investoren die oftmals entstehenden Schwierigkeiten mit chinesischen Partnern bei Erreichung ihrer Geschäftsziele vermeiden wollen (siehe **Kapitel 5.**) und
- ausländische Investoren sich immer öfters zutrauen, den chinesischen Markt alleine – ohne chinesischen Partner – zu bearbeiten.

**Das WFOE wird normalerweise als eine Limited Liability Company gegründet** und hat damit den Status einer chinesischen juristischen Person. Ausnahmsweise kann auch eine andere Rechtsform genehmigt werden; dies erfordert aber einen beträchtlichen Genehmigungsaufwand.

Zur Gründung eines WFOE sind ausländische Unternehmen (juristische Personen), andere Zusammenschlüsse und natürliche Personen berechtigt.

Die Dauer eines WFOE ist üblicherweise auf einen Zeitraum von 15 bis 25 Jahren limitiert.

### 1.1. Vorbereitende Schritte zur Gründung

Vor Beginn der Gründungsschritte sind einige grundsätzliche Fragen zu klären, wobei bereits in dieser Phase schwerwiegende Fehler gemacht werden können. Es sollten deshalb unbedingt schon jetzt in

Firmengründungsfragen erfahrene Rechtsberater und Steuerberater eingeschaltet werden.

Nachstehend werden die wichtigsten Schritte zur Vorbereitung der Gründung eines WFOE skizziert.

### **1.1.1. Festlegung des Geschäftsbereichs**

Der Geschäftsbereich muss genau festgelegt werden, da:

- die Ausübung von geschäftlichen Aktivitäten nur im Rahmen der behördlichen Genehmigung (Geschäftslizenz / Business License) erfolgen darf.
- die geplanten geschäftlichen Aktivitäten im Lenkungkatalog für ausländische Investitionen (Guidance Catalogue 2015, siehe **Kapitel 7**) dahingehend überprüft werden müssen, ob sie gefördert (encouraged), beschränkt (restricted), verboten (prohibited) oder erlaubt (permitted) sind. Im Falle, dass es sich dabei um eine beschränkte Investition handelt, kann es sein, dass die Gründung eines WFOE nicht zulässig ist und stattdessen ein Joint Venture gewählt werden muss (siehe **Kapitel 7**).
- dies steuerliche Auswirkungen haben kann. Im Falle einer geförderten Investition können Zoll- und Steuervorteile gewährt werden. Wenn der Wortlaut des Geschäftsbereichs jedoch nicht den Anforderungen der zuständigen Steuerbehörde entspricht, werden die Zoll- und Steuervorteile möglicherweise verwehrt.

Die Formulierung des Geschäftsbereichs muss insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen der Steuerbehörden realistisch und akkurat sein. Jede erforderliche spätere Abänderung der Geschäftslizenz ist zeitaufwendig und kostenintensiv!

### **1.1.2. Produktion für den Export oder chinesischen Markt**

Im Falle einer geplanten Produktion sollte genau überlegt werden, ob die gesamte Produktion für den Export oder auch ein Teil für den chinesischen Markt vorgesehen ist.

Dies hat einerseits Auswirkungen auf die Standortentscheidung (eventuell Ansiedlung in einer FTZ - Free Trade Zone oder EPZ - Export Processing Zone), andererseits bewerten chinesische Behörden eine höhere Exportquote im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens positiv.

Da es in China festgelegte Kategorien von Gesellschaften gibt, muss schon vor der Gründung entschieden werden, ob es ausreicht, dass die Gesellschaft als Produktionsgesellschaft nur Rohstoffe oder teilgefertigte Waren kaufen und nur selbst produzierte Waren verkaufen darf oder ob auch andere Waren – z.B. vom Mutterunternehmen gefertigte Waren - importiert und verkauft werden sollen dürfen.

### **1.1.3. Festlegung des Standortes**

Die Festlegung des Standortes (Kriterien: siehe **Kapitel 6**.) hat Auswirkungen auf:

- Festlegung des Stammkapitals

In verschiedenen Gemeinden und Provinzen, ja selbst in verschiedenen Industrieparks, hat MOFCOM unterschiedliche Anforderungen über die Höhe des einzubringenden Stammkapitals. Dies kann von einem mit Firmengründungsfragen vertrauten Rechtsberater vorab unverbindlich in Erfahrung gebracht werden.

- Förderungen (siehe **Kapitel 6.**) und Steuervergünstigungen
- Mietkosten bzw. Kaufpreis eines Betriebsobjektes (siehe **Kapitel 20.**)
- Verfügbarkeit von Arbeitskräften
- Produktionskosten (Lohnkosten etc.)

Vor Beginn der Registrierungsprozedur eines WFOE muss ein **Miet- oder Kaufvertrag** für ein Büro oder eine Produktionsstätte (vorbehaltlich der Genehmigung des WFOE und mit Bestimmungen, dass im Falle einer nicht erteilten Genehmigung ein im Voraus bezahlter Kaufpreis bzw. Miete und Mietkaution rückerstattet werden) abgeschlossen werden.

Im Falle einer Anmietung eines Büros ist darauf zu achten, dass der Vermieter zur Vermietung von Büroräumlichkeiten an ausländisch investierte Unternehmen berechtigt ist. Es sollten unbedingt Kopien der Geschäftslizenz (Business License) und der Immobilieneigentumsurkunde (Property Ownership Certificate) des Vermieters verlangt werden. Ein Büro muss in einem Gebäude mit einer Widmung für Büroflächen oder bei einem Produktionsunternehmen mit einer Widmung für Produktion sein. Die später registrierte Adresse und die Adresse an der die tatsächliche operative Tätigkeit stattfindet müssen identisch sein. Dies wird häufig von den Behörden überprüft. Eine etwaige spätere Adressänderung erfordert eine Abänderung aller Lizenzen und Genehmigungen sowie eine Überprüfung durch die örtlich zuständige Steuerbehörde und ist mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden!

Im Falle einer Anmietung einer Produktionsfläche muss eine Genehmigung der örtlich zuständigen Planungsbehörde vorliegen. Die Produktionsfläche hat an der registrierten Adresse zu sein, was von den zuständigen Steuerbehörden überprüft wird. Die Anmietung eines Büros in einem Industriepark, um Förderungen zu erlangen mit einer Produktionsfläche außerhalb, verstößt gegen die gesetzlichen Anforderungen.